

Richtlinie für die Sportförderung in der Stadt Recklinghausen

vom 02.11.2023

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen den Freizeit- und Breitensport, den Vereinssport sowie den Leistungs- und Spitzensport als Amateursport in der Stadt Recklinghausen unterstützen.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Recklinghausen. Rechtsansprüche oder Verpflichtungen für die Stadt Recklinghausen können daraus nicht abgeleitet werden. Bewilligungen aufgrund der nachstehenden Bestimmungen sind nur möglich, soweit entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Unabhängig von der Haushaltssituation behält sich die Stadt Recklinghausen vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihren sportpolitischen Prioritäten einzusetzen. Besondere Beachtung bei der Prüfung von Anträgen obliegt dem sportfachlichen Bedarf und der Förderung der Jugendarbeit sowie den im Sport gebotenen Grundsätzen von Fairness und Gleichbehandlung.

2. Förderungszweck

Alle dem Sport dienlichen Zwecke können prinzipiell gefördert werden. Die Förderung beinhaltet insbesondere

- a) die sportfachliche und organisatorische Unterstützung in allen Angelegenheiten der Vereine / Verbände bzw. Sportler / innen,
- b) die Unterstützung bei der Beschaffung von Sportgeräten,
- c) (Teil-) Kostenübernahmen aus der Bereitstellung von Sportanlagen und deren Betriebsvorrichtungen,
- d) die ideelle und finanzielle Unterstützung der Vereine / Verbände bzw. der Sportler / innen,
- e) die Förderung der Jugendarbeit,
- f) die Förderung von innovativen Sportangeboten mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung,
- g) die Gewährung von Zuschüssen zu Vereinsbaumaßnahmen mit einer Bemessungsgrundlage von maximal 20 % der anerkannten Gesamtkosten bei erbrachtem Nachweis über angemessene Eigenleistung und sportfachlichen Bedarf,
- h) Ehrengaben bei Veranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
- i) die Gewährung von Zuwendungen bei Jubiläen mit folgender Vorgabe:
 - beim 25. Gründungsfest 100,00 €
 - beim 50. Gründungsfest 250,00 €
 - beim 75. Gründungsfest 350,00 €
 - beim 100. Gründungsfest 500,00 €

Bei weiteren Gründungsfesten wird im Einzelfall entschieden.

3. Förderungsberechtigung

3.1 Förderungen zu Ziffer 2 können Vereine / Verbände erhalten, die

- a) Mitglied im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen sind,
- b) ihren Sitz in Recklinghausen haben und Mitglied im StadtSportVerband sind
- c) in angemessenem Umfang eine Jugendabteilung betreiben,
- d) mit dem Förderungszweck nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen,
- e) einen sportfachlichen Bedarf nachweisen können.

Unterhält der Verein / Verband nicht die geforderte Jugendabteilung, kann der Förderbetrag gekürzt werden. Grundlage für den Nachweis sind die jährlichen Zahlen der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW.

3.2 Einzelsportler / innen, die in Recklinghausen wohnen oder einem Recklinghäuser Sportverein angehören, können ebenfalls gefördert werden.

4. Besondere Ehrungen

Bei besonderen Anlässen soll eine Ehrung durch den Bürgermeister vorgenommen werden. Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Verfahren

Über die Grundsätze von Sportfördermitteln entscheidet der Sportausschuss der Stadt Recklinghausen, über die in dieser Richtlinie betragsmäßig genannten Zuwendungen die Sportverwaltung. Die Bewilligung von Sportfördermitteln erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Auf Verlangen hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung der bereitgestellten Mittel gegenüber der Stadt Recklinghausen nachzuweisen. Sofern der geforderte Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht wird, eine zweckfremde Verwendung der Mittel erfolgte oder gegen Bewilligungsbedingungen verstoßen wurde, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Recklinghausen.

6. Grundsatz der Subsidiarität

Finanzielle Hilfen können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Hilfen von anderer Seite ausgeschöpft hat und er den Förderungszweck nicht allein aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

7. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft, sie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 30.10.2012.

Stadt Recklinghausen
Bürgermeister